

Selbst-/Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz (FSVG) regelt folgendes:

- Freiberuflich tätige Mitglieder der Ärztekammer sind nach dem FSVG pensions- und unfallversichert.
- Selbständige Mitglieder der österreichischen Apothekerkammer, Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer sind nach dem FSVG pensionsversichert.

Diese Berufsgruppen sind gesetzlich zu einem Versicherungsschutz in der Krankenversicherung verpflichtet, sie können/müssen eine Krankenversicherung wählen.

Konkret gilt Folgendes:

Mitglieder der **Ärztekammer** haben einen Krankenschutz über die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer, daher ist gesetzlich kein weiterer Krankenversicherungsschutz erforderlich. Freiberufliche Ärztinnen und Ärzte können aber freiwillig zusätzlich eine gesetzliche Krankenversicherung wählen, entweder eine Selbstversicherung nach § 14a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Wenn wegen einer anderen Erwerbstätigkeit oder eines Pensionsbezuges eine Pflichtkrankenversicherung besteht, ist eine Selbstversicherung nicht möglich.

Selbständige Mitglieder der **Apothekerkammer**, Mitglieder der **Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer** bzw. die Mitglieder der **Patentanwaltskammer** sind nicht über ihre Berufsvertretung krankenversichert. Sie müssen eine der folgenden Varianten wählen:

- Selbst-/Pflichtversicherung nach § 14a / 14b GSVG
- Selbstversicherung nach § 16 ASVG (nur möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht)
- private Gruppen-Krankenversicherung für die Berufsgruppe

Bei den angesprochenen Systemen gibt es erhebliche Unterschiede (geschützter Personenkreis, Kosten, Leistungen). Die Entscheidung sollte daher gut überlegt sein. Die Mitarbeiter der Landesstelle beraten Sie gerne.